Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Taschkent

Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten oder zur Eheschließung mit anschließendem Dauer-aufenthalt in Deutschland

- Wollen Sie zu Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- Oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- Oder wollen Sie nach Deutschland kommen, um dort zu heiraten und mit Ihrem Ehegatten zu leben?

In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse haben. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen.
Natürlich müssen Ihre Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein zu helfen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise im Regelfall bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug oder zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt in der deutschen Botschaft nachweisen. Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzertifikat eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters beifügen.

Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

„Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.;
TestDaF“ des Goethe-Instituts e.V (Sprachprüfungsniveau allerdings erst ab Stufe „B2“ GER).

Bitte beachten Sie: Sprachzeugnisse anderer Aussteller sind nicht anerkennungsfähig! In Usbekistan können die o.g. Zertifikate erlangt werden.

Die Goethe-Institute sind die deutschen Kulturinstitute im Ausland. Sie bieten Sprachunterricht und Sprachprüfungen an. Die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ kann im Goethe-Institut abgenommen werden. Informationen finden Sie im Internet auf der Website des Goethe-Instituts oder beim Goethe-Institut selbst https://www.goethe.de/ins/uz/de/index.html.

Adresse:

100017 Taschkent

Sharaf Raschidov Str. 15
Tel.: +998-78 120 84 86

Fax: +998-78 120 84 80
E-Mail: info@taschkent.diplo.de

Internet: www.taschkent.diplo.de

Gibt es Ausnahmen?
Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- Ihre Deutschkenntnisse sind offenkundig, d.h. bei Antragstellung in der Visastelle im Gespräch auf Anhieb und ohne jegliche Zweifel ersichtlich. Bei etwaigen Zweifeln an der Offensichtlichkeit wird ein Sprachzertifikat vorgelegt werden müssen.

- Sie ziehen als personensorgeberechtigter Elternteil zu Ihrem minderjährigen deutschen Kind nach bzw. mit diesem zusammen nach Deutschland oder sind schwanger mit einem Kind, welches bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wird.

- Ihr Ehegatte ist im Besitz einer Blauen Karte EU gemäß § 19a AufenthG oder erhält diese zeitnah.

- Sie oder Ihr Ehegatte/Verlobte(r) sind Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (**außer Deutschland**!).

- Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei. Ggf. muss eine Vorsprache bei dem Regionalarzt der Botschaft erfolgen. Analphabetismus, ein höheres Lebensalter, Schwangerschaft, eine zu organisierende Kinderbetreuung und eine gewisse räumliche Entfernung zu einer Sprachschule (Der Erwerb von Grundkenntnissen auf dem Niveau A1 muss nicht zwingend in einer Sprachschule erfolgen) begründen pauschal für sich genommen keine Unmöglichkeit des Deutscherwerbs.

  Härtefallregelung: Wenn Ihr Ehepartner deutscher Staatsangehöriger ist und es Ihnen trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachzertifikat zu erlangen. Entscheidend ist, dass ernsthafte Lernanstrengungen nachvollziehbar dargelegt werden (z.B. Kursteilnahmen, Prüfungsversuche). Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten spätestens nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, kann erst im Laufe des Verfahrens in Absprache der Botschaft mit der Ausländerbehörde entschieden werden.

Adresse:

100017 Taschkent

Sharaf Raschidov Str. 15
Tel.: +998-78 120 84 86

Fax: +998-78 120 84 80
E-Mail: info@taschkent.diplo.de

Internet: www.taschkent.diplo.de